



## Informationen für Eltern wegen Corona in unseren Bildungseinrichtungen

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben sich aufgrund der noch immer steigenden Infektionszahlen auf weitere Einschränkungen für das öffentliche Leben verständigt. Hiervon sind auch die **Kindertageseinrichtungen** betroffen

Der Bayerische Ministerrat hat am 08.01.2021 beschlossen, die Kindertageseinrichtungen zu schließen, wobei eine Notbetreuung zulässig bleibt.

### Ab Montag, dem 11. Januar 2021, gilt daher Folgendes:

Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich untersagt**. Eine Notbetreuung wird angeboten, wenn die Betreuung der Kinder nicht auf andere Weise gesichert werden kann.

Danach sollen folgende Personengruppen eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Anders als im Frühjahr ist diesmal darauf verzichtet worden, spezielle Berufsgruppen festzulegen, die zur Notbetreuung berechtigen. Vielmehr wird auf den Bedarf der Eltern abgestellt. **Wir appellieren daher an die Eltern, Kinderbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht sichergestellt werden kann.**

Klar ist, dass auch weiterhin keine Kinder mit reduziertem Allgemeinzustand oder Kinder, die in Quarantäne sind oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Personen hatten, die Notbetreuung besuchen dürfen. Dies gilt auch für die Regelungen zu Kindern mit Erkältungssymptomen.